LANDKREIS GIESSEN Der Kreisausschuss

<u> Az.:</u>

Sachbearbeiter: Matthias Krug

Telefonnummer: -1910

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage Nr.: 1013/2014

Gießen, den 6. November 2014

Zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt als Beschlussvorlage an den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003 und zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003.

Begründung:

<u>Abfallsatzung</u>

In der Abfallsatzung wird eine Änderung für die kostenfreien Anlieferungen am Abfallwirtschaftszentrum vorgenommen. Die Stadt Gießen beabsichtigt die Regelungen für kostenfreie Kofferraumanlieferungen an die Regelungen des Landkreises Gießen anzupassen, so dass sowohl für Anlieferer aus Stadt und Landkreis die gleichen Bedingungen gelten. Aus diesem Grund kann der Passus, dass die Regelung für die kostenfreien Anlieferungen nicht für Einwohner aus der Stadt Gießen gilt, entfallen.

<u>Abfallgebührensatzung</u>

In der Abfallgebührensatzung ist aufgrund einer veränderten Einstellung der Waage am Abfallwirtschaftszentrum eine Änderung erforderlich, des Weiteren müssen einige Gebühren aufgrund von veränderten Verwertungswegen bzw. von Ausschreibungsergebnissen angepasst oder neu aufgenommen werden.

§ 2 Bemessungsgrundlage für die Gebühren

Anlässlich der Vorgabe der Hessisches Eichdirektion, dass gemäß Eichgesetz und Eichordnung die Verwiegung von Kleinmengen unter 100 kg auf der Waage des Abfallwirtschaftzentrums Gießen unzulässig sind, wurde die Waage so eingestellt, dass Anlieferungen von Kleinmengen ab 100 kg verwogen werden können. Geringere Mengen werden über Pauschalen abgerechnet.

Durch die Umstellung der Waage – Verwiegung von Kleinmengen ab 100 kg - erfolgen die Wiegungen nun auch in 10-Kilo-Schritten, die Abfallgebührensatzung ist an dieser Stelle entsprechend anzupassen.

§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

Durch die erforderliche Neuausschreibung für die Verwertung von Abfällen vom Abfallwirtschaftszentrum gibt es in 2015 veränderte Verwertungskosten für verschiedene Abfallfraktionen. Die jeweiligen Gebührensätze sowie die Pauschalen für Anlieferungen unter 100 kg müssen daher entsprechend angepasst werden.

Gasbetonsteine und Gips dürfen nicht mehr als Bauschutt verwertet werden, sondern müssen über einen gesonderten Weg verwertet werden. Für Holzfenster gibt es ebenfalls einen gesonderten Entsorgungsweg. Für diese Fraktionen müssen daher Gebührensätze neu in die Abfallgebührensatzung aufgenommen werden.

Zur Beglaubigung

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Abfallwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren gedeckt.

Folgekosten:		
Sonstiges/Bemerkungen:		
Mitzeichnung:		
Fachdienst Abfallwirtschaft		
Organisationseinheit	Matthias Krug Sachbearbeiter	Frau Wandel Fachdienstleiterin
Mario Rohrmus Fachbereichsleiter	Dr. Christiane Schmahl Dezernentin	_
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:		
Beschluss des vom: Die Vorlage wird – mit Zusat genehmigt – nicht genehmig	zbeschluss –	